



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herdecke

### Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 13.09.2015, finden die Wahlen **der Landrätin/des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises** und **der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Herdecke** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2015 bis 23.08.2015 zugegangen sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die **Stadt Herdecke** ist

in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirke für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt sind gleichzeitig Stimmbezirke für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Am Wahltag treten um 14:00 Uhr im Rathaus, Kirchplatz 3, 58313 Herdecke, vier Briefwahlvorstände zusammen. Die Briefwahl wird von den Briefwahlvorständen ausgezählt.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personalausweis, Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraumes Stimmzettel ausgehändigt. Die/der Wähler/in hat **je eine Stimme**

bei der **Kreiswahl** für die Wahl  
der **Landrätin/des Landrates**  
und

bei der **Gemeindewahl** für die Wahl  
der **Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

für die **Kreiswahl**

Landrätin/Landrat

weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

für die **Gemeindewahl**

Bürgermeisterin/Bürgermeister

gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die/der Wähler/in hat für jede der vorgenannten Wahlen eine Stimme, die sie/er in der Weise abgibt,

dass sie/er jeweils auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Herdecke einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herdecke, den 01.09.2015

Stadt Herdecke  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung:

Zagler